

Schulname und Schulnummer

oder

EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt - Liefervereinbarung - für das Schuljahr 2023/2024

Poste	ingar	ngste	mpe
-------	-------	-------	-----

Bei manueller Ausfüllung, bitte Blockschrift verwenden. Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. (Kursiv gedruckte Abfragen gelten als optional.)

Name Kindertagesstätte				
Anschrift				
Ansprechperson				
(Telefon / E-Mail)				
Name des Trägers				
Anschrift				
(Telefon / E-Mail)				
Lieferant				
Anschrift				
Ansprechperson				
(Telefon / E-Mail)				
	n. (Die Anlieferung durch den jev	tagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des veiligen Lieferanten an die teilnehmende Einrichtung muss so erfolgen, ittag erfolgen kann.)		
1. Vereinbarungen zur Lieferun	ıg:			
Geliefert wird jeweils eine Portion (mindestens 100 g) Obst, Gemüse pro Kind 1 bis zu <u>max.</u> 3 Liefer-/ Verzehrtage pro Schulwoche, an den Tagen:		Wochentage		
Geliefert wird jeweils eine Portion (250 ml) Milch pro Kind 1 bis zu <u>max.</u> 3 Liefer-/Verzehrtage pro Schulwoche bei Wahlmöglichkeit der Gebindegrößen (0,25 l, 0,5 l, 1 l, 5 l oder 10 l) an den Tagen:		Wochentage		
2. Vereinbarungen zum Sortiment:				
Es wird das ganze Schuljahr Obst und Gemüse geliefert, welches,		Ggf. Bemerkungen		
biologisch/ ökologisch erzeugt wurde* oder				
konventionell erzeugt wurde*				
*bitte Zutreffendes ankreuzen				
817 003 PDF 08.2023		Seite 1 von 6		

Es wird das ganze Schuljahr Milch gelie welche,	efert,	Ggf. Bemerkung	en		
biologisch/ ökologisch erzeugt w	/urde*				
oder					
konventionell erzeugt wurde*					
*bitte Zutreffendes ankreuzen					
Die Häufigkeit der Anlieferung wurde	wie folgt vereinba	ırt:			
Zeitraum für die Lieferung (Uhrzeit):					
Zentraum für die Eleierung (Omzeit).					
Ort der Warenannahme:					
Abpackung: (Liefer- und Darreichungsf	orm von Obst und	Gemüse)			
Leergutrücknahme:					
Weitere Vereinbarungen (optional, z.E	3. Kündigungsreci	hte)			
3. Anzahl berechtigter Kinder zu Begi	nn des Schuljahre	s:			
Kindertagesstätte	Gesamtanzahl Kir	nder¹:			
(Kinder ab 3 Jahre jeweils	Schulobst und -ge	müse:			
zu Beginn des Schuljahres)*	Schulmilch:				
			Dogina	Ende	
	Durchführungszeitraum (frühester Beginn ist der 05.09.2023,		Beginn (Datum)	(Datum)	
¹ Zahl der Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind (ohne Hortkinder)	Ende spätestens 20.06				
	Gesamtanzahl Sc	hülar/innan²ı			
Schule (Kinder					
der Schuljahrgänge 1 - 4	Schulobst und -ge	müse:			
jeweils	Schulmilch:				
zu Beginn des Schuljahres)*	Durchführungszeitraum		Beginn	Ende	
² Zahl der Kinder, die in der Schule	(frühester Beginn ist de Ende spätestens 20.00	er 05.09.2023,	(Datum)	(Datum)	
angemeldet sind (Klassenstufe 1-4)		/			

*bitte Zutreffendes ankreuzen

4. Verpflichtungserklärung gegenüber dem Lieferanten:

Die Einrichtung verpflichtet sich,

- aus dem EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt finanziertes frisches Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch zu verteilen und nur an berechtigte Kinder abzugeben.
- · dem Empfang der gelieferten Produkte auf dem einzelnen Lieferschein zu quittieren.
- · sichtbare Mängel der angelieferten Ware auf dem Lieferschein des Lieferanten zu vermerken.
- dem Lieferanten monatlich bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats das vollständig ausgefüllte Formblatt "Monatslieferschein" für die Beihilfebeantragung zu übermitteln. Das Quittieren der empfangenen Lieferungen auf dem Lieferschein bleibt hiervon unberührt.
- die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Begünstigten zu organisieren. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Lieferungen von Schulobst und gemüse und/oder Schulmilch in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- das zur Verfügung gestellte Poster zum EU-Schulprogramm deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft am Haupteingang der Einrichtung - mindestens im DIN A 3 Format - anzubringen.
- · Belege über erhaltene Lieferungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren.
- · Veränderungen zur oben vereinbarten Inanspruchnahme (z.B. weniger Kinder zu Beginn des Schuljahres als geplant, bewegliche Ferientage) rechtzeitig dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.
- den zuständigen Behörden von Landkreisen, Land, Bund und der Europäischen Union, sowie den jeweiligen Rechnungshöfen das Betreten der Räume der Einrichtung während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- · dem Lieferanten zeichnungsberechtigte Ansprechpartner zu benennen.

5. Durchführung von flankierenden Maßnahmen in der Einrichtung:

- Das EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) muss von flankierenden Maßnahmen zur Ernährungsbildung begleitet werden. Alle am Programm teilnehmenden Kinder sollen an diesen Maßnahmen partizipieren.
- Einrichtungen, die keine flankierenden Maßnahmen umsetzen, sind nicht berechtigt an diesem Programm teilzunehmen. Diese flankierenden Maßnahmen sind nach diesem Programm nicht beihilfefähig.
- Die teilnehmenden Einrichtungen haben anhand der nachstehenden Beispielliste in geeigneter Form darzulegen, wie und welche flankierenden Maßnahmen sie umsetzen, um ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten bei Kindern und Schülern zu fördern und zur Bewusstseinsbildung beizutragen. Folgende flankierende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - Lfd. Nr. Beispielliste für die Umsetzung flankierender Maßnahmen
 - Thematische Behandlung der Verwendung von Obst, Gemüse und Milch anhand der bereitgestellten BZfE-Hefte (Unterlagen des Bundeszentrums für Ernährung BZfE-Hefte) (Module zur Ernährungsbildung in der Grundschule): für Obst und Gemüse: "Für Gemüseforscher und Obstdetektive" für Milch: "Für Milchforscher und Joghurtdetektive"
 - Akzentuierung des Sachkundeunterrichtes hinsichtlich Obst, Gemüse, Milch, gesunder Ernährung im Allgemeinen und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Lebensmittelabfällen und -verlusten
 - Gestaltung eines Projektes zu Obst, Gemüse, Milch und deren Verwendung (z.B. Schulgarten, Kräuterbeete, Verkostungen, Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Erdbeer-/Kürbisfest, Kochkursen)
 - 4 Nutzung von außerschulischen Lernorten (z.B. Besuch von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder lebensmittelverarbeitenden Betrieben)
 - Durchführung von bereits etablierten Maßnahmen zur gesunden Ernährung wie z.B. der BZfE-Ernährungsführerschein vom Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) (https://www.bzfe.de/)
 - Intensivierung der Zusammenarbeit zum Thema gesunde Ernährung zwischen Elternhaus und der jeweiligen Einrichtung (z.B. Elternabende, gemeinsame Organisation von Aktionen oder Projekten)
 - 7 Aktionen, die über die vorgenannten Maßnahmen dieser Liste hinausgehen, sind ebenso möglich
 - 8 Fernunterricht (Vorträge, Filme, Online-Unterricht)

Beschreibung der teilnehmenden Einrichtung, wie und welche flankierenden Maßnahmen umgesetzt werden:		
Bitte Maßnahme kurz beschreiben mit Datum/Zeitraum und den Teilnehmerkreis (z.B. Anzahl der Kinder, die an der jeweiligen Maßnahme teilnehmen / Klassenstufe) näher bestimmen!		
(Bei Bedarf kann ein zusätzliches Blatt beigefügt werden)		
Nachweis der Umsetzung der flankierenden Maßnahmen:		
Von den teilnehmenden Einrichtungen ist als Nachweis das beigefügte Formular "Nachweis der durchgeführten begleitenden pädagogischen Maßnahmen" auszufüllen.		

Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 ist der Nachweis zur Durchführung der begleitenden pädagogischen Maßnahmen bis spätestens zum 28. Juni 2024 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und

Forsten Süd (ALFF Süd), Müllnerstr. 59 in 06667 Weißenfels, einzureichen.

Beschreibung der Organisation der Verteilung der Produkte durch die Einrichtung: (Zu welchen Zeiten werden die Produkte verteilt? Hinweis: Sie dürfen nicht Bestandteil der üblichen Schulmahlzeiten sein! (Bei Bedarf kann ein zusätzliches Blatt beigefügt werden)				

6. Weitere Hinweise:

- · Allen Beteiligten ist bekannt, dass die Vereinbarung erst in Kraft tritt, wenn der Lieferant im Besitz eines Beihilfebescheides ist, in dem die Einrichtung berücksichtigt wurde.
- Die Belieferung mit Schulobst und -gemüse und / oder Schulmilch kann in Absprache zwischen Lieferant und Einrichtung teilweise oder vollumfänglich eingestellt werden. Sie bedarf der Schriftform unter Angabe des lieferfreien Zeitraums sowie des Grundes.
- Gegebenenfalls auftretende Probleme zwischen Einrichtung und Lieferant sind grundsätzlich eigenverantwortlich (ggf. unter Einbeziehung des Trägers der Einrichtung) zu klären.
- Können Lieferungen vom Lieferanten bei der zuständigen Bewilligungsbehörde nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Beihilfezahlungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist dies ebenfalls zwischen Lieferant und Einrichtung (ggf. unter Einbeziehung des Trägers) eigenverantwortlich zu klären.

Die Einrichtung verpflichtet sich, aus dem EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt finanziertes frisches Obst und Gemüses und/oder Milch zu verteilen, nur an berechtigte Kinder abzugeben und nicht mit den üblichen Schulmahlzeiten anzubieten oder diese gar zu ersetzen.

Ort, Datum	Unterschrift, Ansprechperson, Einrichtung
	Name(n) in Druckbuchstaben
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel, Träger
	Name(n) in Druckbuchstaben
Ort, Datum	Unterschrift Lieferant
	Name(n) in Druckbuchstaben

Das Formblatt "Liefervereinbarung" ist dem Antrag auf Teilnahme am EU-Schulprogramm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt im Original beizufügen.